

Neuerungen im Bereich Arbeitssicherheit

1) Arbeitssicherheits-Grundschulungen der Arbeitnehmer, Vorgesetzte und Führungskräfte

Laut dem Staat-Regionen-Abkommen vom 21. Dezember 2011 gelten **ab 11.01.2013** folgende Pflichten:

Arbeitnehmer müssen je nach Tätigkeit eine 8 bis 16-stündige Grundausbildung und einen 6-stündigen Auffrischkurs innerhalb 5 Jahren ab Absolvierung des Grundkurses besuchen.

Vorgesetzte (preposti) müssen zusätzlich zur Grundausbildung der Arbeitnehmer eine 8-stündige Grundausbildung und einen 6 stündigen Auffrischkurs innerhalb von 5 Jahren besuchen.

Führungskräfte (dirigenti, quadri) müssen eine 16-stündige Grundausbildung besuchen, wobei die Grundausbildung der Arbeitnehmer nicht zusätzlich absolviert werden muss.

Alle Grundschulungen müssen innerhalb 60 Tagen ab Eintrittsdatum absolviert werden

2) Pflicht zur schriftlichen Risikobewertung für Kleinbetriebe

Die Risikobewertung bzw. der Sicherheitsbericht laut Art. 28 des Einheitstextes zur Arbeitssicherheit (GvD 81/2008) sind **das zentrale Element der Arbeitssicherheit** und haben den Zweck, alle Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer im Betrieb zu ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

Aufschub der Gültigkeit der Eigenerklärung über die Gefahrenbewertung

Das Stabilitätsgesetz, welches am 21.12.2012 verabschiedet wurde, hat den Gültigkeitstermin der Eigenerklärung über die Gefahrenbewertung **auf den 30. Juni 2013** aufgeschoben.

Arbeitgeber, die bis zu 10 Arbeitnehmer beschäftigen, haben folglich **bis zum 30.06.2013 Zeit** die **Erhebung und Bewertung der Gefahren** und die diesbezüglichen Schutzmaßnahmen **in schriftlicher Form** festlegen.